

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
					2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.	Ausschöpfung der Einnahmequellen	Stadt Ahrensburg								
1.	Hundesteuer ab 2011: mind. 100 €	Zurzeit 80 € Vgl. Vorlage 2010/124	I.1	FinanzA	X			30.000		Handlungsbedarf
2.	Zweitwohnungssteuer: ab 2011: mind. 11 % mind. 11,5 %	Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand die möglicherweise zu erzielenden Erträge erheblich übersteigen würde.	I.1	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
3.	Erhebung einer Spielgeräteststeuer ab 2011: mind. 8,5 % ab 2012: mind. 9,5 % der Bruttokasse	Spielgeräteststeuer wird in 2011 entsprechend erhoben.	I.1	FinanzA						Derzeit kein Handlungsbedarf
4.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Konzessionsabgaben werden erhoben.	I.1	FinanzA						Derzeit kein Handlungsbedarf
5.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	In Ahrensburg wurden Horte eingerichtet. Hierfür werden Gebühren (37,5 %) erhoben. Eine Anhebung auf bis zu 40 % sollte geprüft werden.	III.2	SozialA						Handlungsbedarf
6.	Höhe der Gebühren Stadtbücherei, Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD, Kassette)	Eine Gebühr für elektronische Medien wird erhoben, jedoch keine Jahresgrundgebühr. Es wird erneut die Einführung einer Jahresgrundgebühr von 12 € - 24 € für Erwachsene mit eigenem Einkommen vorgeschlagen. Bei einer Befreiung von den Rundfunkgebühren könnte auf eine Grundgebühr verzichtet werden.	III.	BKSA				15.000 – 30.000		Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG	Gebühren und Entgelte werden erhoben. Der FB II wird bis Ende Dezember 2010 sein Prüfungsergebnis über eine Anpassung vorlegen.	II.	HauptA				??		Handlungsbedarf
8.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Die Satzung sieht eine Vergünstigung für Eckgrundstücke von 25 % vor. Änderungen sind nicht beabsichtigt. Die Gebührenerhöhung wird ansonsten gem. Kostenrechnung jährlich überprüft.	IV.1	BauA						Derzeit kein Handlungsbedarf
9.	Erhebung von Parkgebühren	Parkgebühren werden erhoben. Eine Anhebung wird von der Verwaltung bis Ende 2010 für 2011 vorbereitet. Dabei wird auch eine Flächenausweitung geprüft.	IV.1	BauA				ca. 50.000		Handlungsbedarf
10.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühren werden erhoben. Eine Anpassung wird bis Ende 2010 geprüft. Auf Nutzungsgebühren für Stadtfeste und vgl. Aktionen in der Innenstadt sollte nicht mehr verzichtet werden. Vielmehr sollte in diesen Fällen überlegt werden, ob nicht eine umsatzorientierte Gebühr in die Satzung aufgenommen wird.	IV.1	BauA						Handlungsbedarf
11.	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	Baugenehmigungsgebühren werden erhoben, VwKostG wird beachtet.	IV.2	BauA						Kein Handlungsbedarf
12.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	Auf Basis eines öffentl.-rechtl. Vertrages werden 70 % der Gebühren von der Stadt vereinnahmt und 30 % an den Kreis durchgeleitet.	II	HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze, private Telefonate und Kopien)	Stellplatzmiete wird erhoben, private Telefonate und Kopien sind grundsätzlich nicht erlaubt.	IV.4/ I.3	HauptA						Kein Handlungsbedarf
15.	Erhebung v. Strandbenutzungsgebühren für Einwohner in Tourismusgemeinden	Leider in Ahrensburg nicht möglich.								
16.	Höhe der Fremdenverkehrsabgabe	Entfällt								Kein Handlungsbedarf
17.	Veranstaltungen Kurbetrieb	Entfällt								Kein Handlungsbedarf
18.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 90 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen	Die Satzung sieht einen Anliegeranteil von 75 % und eine Eckgrundstücksvergünstigung (nur für land- u. forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sowie Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen) von 2/3 des beitragsfähigen Aufwandes vor. Eine Erhöhung der Anliegeranteile und eine Streichung der Eckgrundstücksvergünstigung wird momentan nicht angestrebt, dient aufgrund der Kontinuität auch der Akzeptanz der Beitragspflichtigen.	IV.1	BauA						Kein Handlungsbedarf
19.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Entfällt								Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Gemäß der Ausbaubeitragssatzung können zwar angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes wird jedoch i. d. R. auf Vorauszahlungen verzichtet; gleichwohl werden meist Ablösungsvereinbarungen ermöglicht.	IV.1	BauA						Kein Handlungsbedarf
21.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport, für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird)	Entgelt für den Erwachsenensport wird zurzeit nicht erhoben. Ein Vorschlag sollte vorbereitet werden. Nach ersten Prüfungsergebnissen ergeben sich ca. 10.000 € Hallennutzungsstunden p. a. durch Sportvereine. Bei einer minimalen Gebühr von z. B. 2 €/Std. ergeben sich 20.000 € p. a.	III.1	BKSA						Handlungsbedarf
22.	Entschädigung für Jugend- und Sportheim	Entfällt								Kein Handlungsbedarf
23.	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Eine Überprüfung erfolgte letztmalig im Jahre 2006 und wird zeitnah wiederholt.	III.1/ ZGW	Finanza						Handlungsbedarf
24.	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen Bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich min. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann). Bei Volkshochschulen sollen die Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken.	Der Kostendeckungsgrad der VHS liegt momentan bei rd. 60 % nachdem einige Leistungen zuvor kostenmäßig neutralisiert werden. Eine Veränderung des Kostendeckungsgrades sollte geprüft werden.	III.1	BKSA						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ebenso sollen bei Musikschulen die Gebühreneinnahmen mindestens die Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken.									
25.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungs-kostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune.	Eine konsequente und detaillierte Ermittlung soll mit Einführung der KLR ab 2011/2012 erfolgen.	I.1	Finanza						Derzeit kein Handlungsbedarf
26.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Die Mieten von städtischen Gebäuden werden regelmäßig überprüft und - sobald die Möglichkeit besteht - auch angepasst. Veräußerbare Objekte, die nicht der Daseinsvorsorge dienen, wurden in den letzten Jahren bereits teilweise verkauft. Aufgrund einer Empfehlung des Finanza werden aktuell städt. Erbbaugrundstücke den Erbbauberechtigten zum Kauf angeboten.	ZGW	Finanza						Derzeit kein Handlungsbedarf
27.	Anpassung der Pachten Bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden. Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen.	Gesamtes Kleingartengelände wurde an den Verein verpachtet, Anpassung erfolgt i. R. der vertraglichen Regelung.	IV.1	UmweltA						Derzeit kein Handlungsbedarf
28.	Höhe der Erbbauszinsen Regelmäßige Anpassung	Eine Überprüfung und Anpassung erfolgt regelmäßig.	I.1	Finanza						Derzeit kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	Wird geprüft. Ausgleichsflächen werden benötigt.	I.1	FinanzA						Derzeit kein Handlungsbedarf
30.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	Wird geprüft.	IV.2	UmweltA						Aktuell kein Handlungsbedarf
31.	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Eine Veräußerung erfolgt im möglichen Rahmen.	I.3	B/ HauptA						Derzeit kein Handlungsbedarf
32.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsanteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt. Näheres hierzu siehe Erlass vom 17. Juli 2008 zur Gewährung von Bürgschaften.	Wird beachtet.	I.1	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
33.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	Eine Gewinnabführung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung der städtischen Gremien.	I.1	HauptA						Derzeit kein Handlungsbedarf
34.	Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung	Wird im Rahmen der Doppik-Umstellung überprüft. Danach erfolgt eine regelmäßige Prüfung und. zeitnahe Bereinigung der Reste.	I.1/ I.5	B/ HauptA						Derzeit kein Handlungsbedarf
35.	Absenkung des Vomhundertsatzes für die zusätzliche Kreisumlage auf 110 v. H. (§ 28 Abs. 5 FAG)	Der Vomhundertsatz beträgt 110 %.	I.1	FinanzA						Derzeit kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II.	Beschränkung der Ausgaben/ Aufwendungen u. Auszahlungen									
1.	Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) der GemHVO-Kameral/ § 6 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	Nachweis erfolgt i. R. des Vorberichtes. Dennoch sollte die Höhe der Einzelzuwei- sung/ des Einzelzuschusses vom verant- wortlichen Fachdienst/ Ausschuss kritisch überprüft werden.	B/ Fach- bereiche I - IV	Insbe- sondere SozialA/ BKSA						Handlungsbedarf
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinig- ten Ausgaben im Verhältnis zur Empfeh- lung im Haushaltserlass. Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt müs- sen eine Unterschreitung der Empfeh- lung anstreben.	Wird geprüft.	I.1	FinanzA						
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen. Vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Auf- gabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen sind, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letzlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnis- ses sicherstellen - s. ergänzend hierzu IV.1.	Sollte im Einzelfall geprüft werden – vgl. Nr. II.1.	B/ Fach- bereiche	Aus- schüsse						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfe und von Besoldung und Entgelten. Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	Beihilfe wird bereits durch die VAK berechnet und ausgezahlt, Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten wird durch eigenes Personal durchgeführt.	I.2	HauptA						Kein Handlungsbedarf
5.	Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrücklagen/ -rückstellungen	Erfolgt bereits.	I.2	HauptA						Kein Handlungsbedarf
6.	Kreditaufnahmen nur im Rahmen der Anwendung des Krediterlasses.	Wird beachtet.	I.1	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
7.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AARäumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/ Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik) - s. ergänzend hierzu IV.4 -	Wird beachtet.	I.1	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
8.	Restkreditermächtigungen Bei der Erstellung der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können (Ziff. 20.7 der früheren AAGemHVO).	Wird beachtet.	I.1	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
9.	Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass.	Wird beachtet.	I.2	HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen und Wegfall der Umlagezahlung an VAK nach § 34 VAK-Satzung) zu realisieren.	Wird beachtet. Aktuell liegen keine Anträge vor.	I.2	B/ HauptA						Kein Handlungsbedarf
11.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken).	Erfolgt - soweit möglich.	I.2	HauptA						Kein Handlungsbedarf
12.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: Mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	Wird laufend geprüft und ggf. umgesetzt.	I.2	HauptA						Kein Handlungsbedarf
13.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofes)	Verwaltungsmäßig werden die Voraussetzungen geschaffen, damit 2011 eine europaweite Ausschreibung vorgenommen werden kann und zwar in Abhängigkeit zum so genannten Vorschadenverlauf.	II.2	HauptA						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14.	Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung geben?	Ist teilweise erfolgt; Fußballplätze wegen des hohen Pflegeaufwandes – insbesondere bei Kunstrasenplätze - bisher nicht.	III.1	BKSA						Kein Handlungsbedarf
15.	Überprüfung des Bestandes an Kinderspielflächen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielflächen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen.	Gemäß Landschaftsplan ist der Bedarf von Spielflächen insgesamt nicht erfüllt, aber für einzelne Standorte ist dennoch zu überprüfen, ob eine Nutzung noch erfolgt.	IV.2	UmweltA						Handlungsbedarf
16.	Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen.	Momentan besteht kein Handlungsbedarf.	I.1	Finanza						Kein Handlungsbedarf
17.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften.	Arbeitgeberdarlehen werden nicht mehr gewährt.	I.2	Finanza						Kein Handlungsbedarf
18.	Verzicht auf Zuweisungen an den Kleingartenverein.	Der Kleingartenverein erhält keine Zuwendungen.	IV.2	UmweltA						Kein Handlungsbedarf
19.	Verzicht auf Übernahme von Fahrtkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.	Fahrtkosten werden nicht übernommen.	I.2	B						Kein Handlungsbedarf
20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde.	Der Betriebsausflug wurde bisher moderat bezuschusst. Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen werden nicht gewährt.	B	HauptA						Kein Handlungsbedarf
21.	Überprüfung der Kosten für Amtl. Bekanntmachungen. Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl.	Örtliche Bekanntmachungen erfolgen nur noch in einem Amtl. Bekanntmachungsblatt (Monatspauschale).	I.4	HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Bereitstellung von Amtl. Bekanntmachungen im Internet (Bekanntmachungsverordnung v. 11.11.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527).	Nachrichtlich werden diese momentan in einem weiteren Anzeigenblatt abgedruckt sowie im Internet bereitgestellt.								
22.	Weitere Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltungen, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	Wird geprüft, Straßenreinigung ist bereits privatisiert und wird regelmäßig ausgeschrieben.	ZGW	Finanza						Kein Handlungsbedarf
23.	Schuldenmanagement: Eine einseitige Ausrichtung der kommunalen Verbindlichkeiten an kurzfristigen Geldmarktmitteln zu „billigen“ Zinsen kann je nach Entwicklung der Kapitalmärkte in späteren Jahren zu unangenehmen Überraschungen führen. Auf den Erlass zu derivativen Finanzgeschäften vom 17.03.2010 wird hingewiesen.	Ausrichtung der Verbindlichkeiten wurde in den letzten Jahren überprüft und angepasst.	I.1	Finanza						Kein Handlungsbedarf
24.	Energiebewirtschaftung Kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofes)	Energie- und Kostencontrolling bereits vorhanden, jährliche Berichte in den städt. Gremien. Soweit finanzielle Rahmenbedingungen es zulassen, wird energetische Optimierung schrittweise umgesetzt.	ZGW	Finanza						Kein akuter Handlungsbedarf
25.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel.	Die Straßenbeleuchtung wurde teilweise bereits mit energiesparenden Leuchtmitteln ausgerüstet. Die Lichtsignalanlagen werden schrittweise auf LED – Lampen umgerüstet.	IV.3	BauA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer Bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebskosten auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige. Überprüfung der Stromtarife für Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen									
26.	Kassenkredite Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage, wobei bei der Entscheidung zwischen mehreren Angeboten auch die übrigen Kreditbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen berücksichtigt werden sollten. Erlass vom 31. März 2006 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten.	Preisumfragen werden durchgeführt, Erlass wird beachtet.	I.5	FinanzA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Weitere Maßnahmen									
	Die im Erlass aufgeführten weiteren Maßnahmen und Hinweise werden im Rahmen der laufenden Verwaltungsarbeit geprüft und umgesetzt, soweit dies nicht in der Vergangenheit bereits erfolgt ist. Auf die vollständige Einzeldarstellung wird an dieser Stelle verzichtet. Nachfolgend werden für die Stadt Ahrensburg nur einige ausgewählte Punkte erläutert. Die Hinweise werden aus Vereinfachungsgründen nur stichwortartig wiedergegeben. Den Selbstverwaltungsgremien liegt er Erlass vor.									
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Freiwillige Gebietsänderungen, durch die sich die Zahl der Gemeinden verringert, werden mit 50 € pro Einwohnerin und Einwohner der beteiligten kleineren Gemeinde, mindestens mit 30.000 € und höchstens 100.000 € gefördert (§ 31 b FAG).		B / I	HauptA/ STV						Kein Handlungsbedarf
2.	Bildung größerer Verwaltungseinheiten im Rahmen der Neu- oder Umbildung von Ämtern oder einer Verwaltungsge-meinschaft nach § 19 a GkZ.		B	HauptA/ STV						Kein Handlungsbedarf
3.	Prüfung der Zusammenarbeit von Verwaltungen	Vom Amt Siek wurden die Wohngeldsachbearbeitung sowie die gesamte Sachbearbeitung nach SGB XII übernommen.	B	HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Weiterhin wurden die Standesamtsaufgaben der Gemeinde Großhansdorf und des Amtes Siek übernommen. Mit dem Kreis Stormarn wurde vereinbart, dass neben Kfz-Abmeldungen nun auch An- und Ummeldungen bei der Stadt Ahrensburg veranlasst werden können.								
4.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV. Zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.3. Zudem wird auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und des Kommunalprüfungsgesetzes, der sich derzeit in der Anhörung bei den kommunalen Landesverbänden befindet, hingewiesen.	Entfällt								
5.	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte- siehe ergänzend hierzu IV.3.		B	HauptA						Kein Handlungsbedarf
6.	Verzicht auf eine eigene Kreisbildstelle	Entfällt								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.	Prüfung der Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei), insbes. von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort. Bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird.	Zusammenlegung der Bauhöfe mit anderen Gemeinden wurde eingehend untersucht. Aufgrund geringer Synergien und Einsparmöglichkeiten wurde eine Fusion verworfen. Weitere Zusammenarbeit bei der Unterhaltung von Einrichtung wird kritisch beurteilt. I. d. R. bedarf es einer Grundsatzentscheidung, ob das Angebot (z. B. Bücherei) im Rahmen der Daseinsvorsorge eingeschränkt bzw. aufrechterhalten wird oder nicht.	B	HauptA						Kein Handlungsbedarf
8.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbe-seitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzu-arbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes)	Entfällt								
9.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des HauptA mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des BauA mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren.	Eine Reduzierung wurde vor der letzten Kommunalwahl von der Selbstverwaltung verworfen.	STV							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	(Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten. Den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlic der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. WerkA sowie dem BauA auch der VerkehrsA und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der SozialA sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	Eine Neuordnung der Verwaltungsgliederung ist zuletzt im Jahre 1999 erfolgt. Die Aufbauorganisation wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst (zuletzt FiBu). Der zentrale Schreibdienst wurde bereits vor einiger Zeit aufgelöst.	B							Kein Handlungsbedarf
11.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.	Das Sitzungsgeld beträgt für alle Größenklassen (Einwohner) 19 €/Person und Sitzung. Bei der Aufwandsentschädigung wurde der Betrag für Gemeinden von 20.000 – 30.000 Einwohner zugrunde gelegt obgleich Ahrensburg der nächsten Größenklasse zuzuordnen ist.	I.4	HauptA						Kein Handlungsbedarf
12.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung.	Es wird weiterhin für sinnvoll gehalten, alle Fachausschüsse in die Beratungen des Haushalts einzubinden.	B/I	HauptA/ STV						Kein Handlungsbedarf
13.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen.	Ist in Vorjahren bereits erfolgt.	IV.3	BauA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dieses liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.									
14.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofes).	Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren stetig abgebaut.	ZGW	Finanza						Kein Handlungsbedarf
15.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofes).	Der städt. Bauhof wurde zuletzt vor einigen Jahren von der Unternehmensberatung Mummert & Partner überprüft. Danach erfolgte die Eingliederung in den städtischen Eigenbetrieb. Seither erfolgt in Jahresabständen eine Überprüfung durch den WP.	Werkleiter	WerkA						Kein Handlungsbedarf
16.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofes).	Energetische Maßnahmen wurden i. R. des Konjunkturprogramms II im Jahre 2010 umgesetzt. Die Anpassung der Tarifstruktur bei gleichzeitiger Einrichtung eines Kombibades wird seitens der GmbH angestrebt. Über die Zukunft des Bades soll in einer der nächsten Sitzungen des HA – nach Vorbereitung durch eine interfraktionelle AG – beraten werden.	GF Bad GmbH/AR	HauptA						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
			1	2	3	4	5	6	7	8
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik. Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).	Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik erfolgt regelmäßig. Interkommunale Zusammenarbeit erfolgt durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektgruppen. Dem HA wird jährlich ein Tul- Bericht vorgelegt, der den Ist-Zustand beschreibt und die Entwicklung der nächsten Jahre aufzeigt.	B/ I.3	HauptA						Kein Handlungsbedarf
18.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).	Die Stadt betreibt keine Musikschule im eigentlichen Sinn. Sie unterstützt die ehrenamtl. Arbeit des Vereins zur Förderung des Jugendinfonieorchesters mit Zuschüssen und der Übernahme von Personalausgaben (Geigenlehrerin/ Bürokräft).	III	BKSA						Kein akuter Handlungsbedarf
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).	Entfällt								
20.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann. Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dieses gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).	Momentan werden rd. 75 % der vorhandenen Krippenplätze über Tagespflegestellen abgedeckt. Bei dem jetzigen Bestand an Tagespflegestellen würden diese einen Anteil von rd. 40 % des gesamten Bedarfes erreichen.	III.3	SozialA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in KiTa-Einrichtungen empfiehlt der LRH, dass die Verfügungszeiten (Vorbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtunggröße von 5 Gruppen und für bis zu 4-gruppige Einrichtungen ein Leistungsanteil von 5 bis 7,5 Std. je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt.	Die Verfügungszeiten betragen bereits nur 20 %.	III.3	SozialA						Kein Handlungsbedarf
22.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement. Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit nicht nicht-delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden. Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	Seit einigen Jahren wird die umfassende Betreuung der bebauten städtischen Liegenschaften durch den FD IV.4 Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) wahrgenommen. Für Neubauten, Sanierungs- und Erweiterungsprojekte werden bereits externe Architekten und Fachingenieure beauftragt.	ZGW	FinanzA/ BauA						Kein Handlungsbedarf
23.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen (z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen).	Erfolgt bereits.	ZGW	FinanzA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
24.	Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können. Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	Hat derzeit nicht Priorität. Der Vorschlag könnte gelegentlich im Bauausschuss beraten werden.	IV.2	BauA						Kein akuter Handlungsbedarf
25.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII. Hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	Fällt in die Zuständigkeit des Kreises								
26.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) (von den Kreisen und kreisfreien Städten seit 2005 übernommene Aufgabe): Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern - siehe hierzu im Einzelnen Handreichung des Landesrechnungshofes zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5)	Fällt in die Zuständigkeit des Kreises								
27.	Überprüfung und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter.	Entfällt								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter.									
28.	Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachl. Richtigkeit, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen u. Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbes. die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz sollten für die kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune einheitliche Vorgaben geschaffen werden.	Erfolgt bereits.	I.1/I.5	FinanzA						Kein Handlungsbedarf
29.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebücherei. Bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schüler/innen übernehmen.	Die Bibliotheken in den Schulen werden ehrenamtlich betreut. Die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel außerhalb der Schulen wäre mit hohem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die bisher praktizierte zentrale Ausschreibung hat sich nicht bewährt. Eine Zusammenarbeit durch die Bereitstellung kompletter „Medienkisten“, um die Schulen mit unterrichtsrelevanter Literatur zu versorgen, erfolgt.	III.1	BKSA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10:00 Uhr, evtl. sogar erst ab 11:00 Uhr). Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist.	Verschiedene Öffnungszeiten wurden erprobt und dem Bedarf angepasst. Ein automatisches Verbuchungssystem wird eingesetzt.	III.4	BKSA						Kein Handlungsbedarf
31.	Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen möglich ist.	Die Stadtbücherei wird im Bereich der Öffentlichkeits- und Veranstaltungsarbeit intensiv von ehrenamtlichen Kräften unterstützt.	III.4	BKSA						Kein Handlungsbedarf
32.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann bei größeren Gemeinden eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	Wurde im Jahr 2010 durchgeführt.	I.1	Finanza						Kein Handlungsbedarf
33.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert.	Vorschlag wird zeitnah geprüft.	II.2	HauptA						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: Höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.									
34.	Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatisierung; Verringerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme Nasszellen)	Die Reinigung städtischer Gebäude ist weitgehend privatisiert. Das Rathaus wird 2012 umgestellt (Entscheidung HauptA). Die Reinigungsintervalle werden vor jeder Ausschreibung überprüft.	ZGW	HauptA						Kein Handlungsbedarf
35.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung.	Die Reinigungsintervalle werden vor jeder Ausschreibung überprüft.	IV.1	BauA						Kein Handlungsbedarf
36.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen.	Die Pflegestandards wurden vor einiger Zeit festgelegt. Sie werden in Abständen überprüft. Die Einbindung von Anliegern in die Grünflächenpflege wird kritisch gesehen. Der Versuch im Rahmen sog. Baumpatenschaften die Pflege von Straßenbäumen zu sichern ist gescheitert.	IV.2	BauA						Kein Handlungsbedarf
37.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dieses der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite - z. B. durch Erblasser - aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen.	Entfällt								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
38.	Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dieses führt zu zusätzlichen Kosten. Auf die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 3 GO wird verwiesen. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	Die Hausmeister sollten sich mit ihrer Schule identifizieren. Sie sind im täglichen Schulbetrieb die Ansprechpartner vor Ort und kennen die gebäudetechnischen Spezialitäten ihrer Schule. Ein Hausmeisterpool ist deshalb schwierig umsetzbar. In bestimmten Vertretungssituationen erfolgt bereits gelegentlich eine entsprechende Abordnung.	III.1	BKSA						Kein Handlungsbedarf
39.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Hauswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgliederten Bereich zu erhalten.	Ausgliederungen sind nicht angedacht.	B/ I	Finanza/ HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: Zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, die Erstellung u. die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.									
40.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung v. Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.39 hingewiesen.	Sofern für den Bereich der Stadtentwässerung eine Umsatzsteuerpflicht eingeführt werden sollte, wäre eine Organisationsänderung erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte der Bereich Bauhof wieder in die Haushaltswirtschaft eingegliedert werden.								Kein Handlungsbedarf
40.	Bei Eigenbetrieben Prüfung, ob die nach dem Runderlass vom 12.12.2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1593) erweiterte generelle Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommen werden soll	Entfällt	Werkleiter	WerkA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
42.	(Vermeidung von Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes und für die Erstellung und Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses). Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer • Verbesserung der Ertragslage, • Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt, • Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und • Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	Für den Bereich der GAG erfolgt seit mehreren Jahren die Überweisung der Verzinsung des städtischen Eigenkapitals (5 %). Dies gilt auch für den städt. Eigenbetrieb – insbesondere für den Bereich der Stadtentwässerung. Für den Badbereich muss geprüft werden, durch welche Maßnahmen der städt. Zuschussbedarf reduziert werden kann.	Aufsichtsräte/ B	HauptA						Kein akuter Handlungsbedarf
43.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7 - höchstens 9 - zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des LRH).	Wird beachtet	B	HauptA						Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
44.	Intensivierung des Beteiligungscontrollings. Auf die Richtlinie zur Optimierung des Beteiligungscontrollings des Finanzministeriums vom 30.03.07 (Amtsbl. Sch.-H. S. 276) wird hingewiesen.	Wird beachtet	B/ I.1	HauptA						Kein Handlungsbedarf
45.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften.	Wird beachtet	I.1	Finanza						Kein Handlungsbedarf
46.	Begrenzung der Verschuldung der Kommune zur Haushaltsentlastung	Vor ca. 20 Jahren hatte die STV aus aktuellem Anlass beschlossen, die Verschuldung auf max. 50 Mio. DM zu begrenzen. Dieser Grenze nähern wir uns gegenwärtig erneut. Obgleich der alte Beschluss nicht mehr wirkt, sollte der historische Grenzwert auch jetzt nach Möglichkeit nicht überschritten werden.	I.1	Finanza						Permanenter Handlungsbedarf
47.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen d. doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter http://www.im.schleswig-holstein.de - Kommunales und Sport - Kommunale Finanzen - Gemeindehaushaltsrechtsreform - Hinweis auf Erläuterungen)	Wird beachtet	I.1							Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV.	Hinweise									
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzenkenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Bücherverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).									
2.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf den Kommunalbericht 1999 des Landesrechnungshofes verwiesen.									
3.	Personalausgaben im Bereich der Rechnungsprüfungsämter können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Gerade in Zeiten schwieriger Haushalts- situation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungsprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifi- ziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidie- rung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufsto- ckung angezeigt sein.									
4.	Übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grund- sätzlich anerkannt. Dieses gilt auch für übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausga- ben/ Aufwendungen und der dazugehö- rigen Auszahlungen bestand (z. B. erteil- te Aufträge; Gewerbesteuermulage für höhere Einnahmen bei der Gewerbe- steuer im IV. Quartal; freiwillige Leistun- gen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt wer- den).									
5.	Kassenkreditzinsen werden grundsätz- lich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Stand: 18.10.2010)	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetz- bar			Betrag € p.a.	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2011	2012	2013			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	Ausgaben/ Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.									
7.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Miteistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die bes. Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Miteistung der Gemeinde nicht möglich ist.									